



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über Winterbetriebsleistungen zwischen Fritz Frost Winterdienst Hamburg und dem Auftraggeber. Abweichende Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§3 Vertragsdauer

Mindestlaufzeit zwei Winterbetriebszeiträume (01.11.–15.04.). Automatische Verlängerung um jeweils einen weiteren Zeitraum, sofern keine schriftliche Kündigung bis 31.03. zum Saisonende erfolgt. Kündigung nur zum Saisonende; keine Teilkündigung einzelner Flächen.

§5 Leistungserbringung

Einsatzsteuerung erfolgt eigenverantwortlich nach aktueller und prognostizierter Wetterlage. Bei höherer Gewalt (z.B. extreme Schneemengen, Verkehrsbehinderungen, gefrierender Regen) kann eine regelmäßige Durchführung nicht garantiert werden.

§7 Glättebeseitigung

Es werden grundsätzlich abstumpfende Streumittel eingesetzt; Wahl und Dosierung obliegen dem Auftragnehmer. Entfernung von Streumitteln nur bei gesonderter Beauftragung.

§9 Vergütung

Vergütung als Pauschale je Winterbetriebszeitraum im Voraus. Zahlung verpflichtend per SEPA-Lastschriftverfahren.

§11 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann die Leistung ausgesetzt werden. Verzugszinsen: 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§13 Eigentümerwechsel

Bei Veräußerung bleibt der ursprüngliche Auftraggeber bis zur schriftlichen Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger haftbar.

§15 Schlussbestimmungen

Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand Hamburg, soweit zulässig. Salvatorische Klausel.

§2 Vertragsgegenstand

Durchführung von Schnee- und Eisbeseitigungsarbeiten auf den vereinbarten Flächen während des Winterbetriebszeitraums. Der Auftragnehmer darf geeignete Subunternehmer einsetzen.

§4 Leistungsumfang

Regelbreiten, sofern nicht anders vereinbart: Gehwege 1,00 m, Zufahrten 2,00 m, Hauszugänge 0,70 m. Kein Anspruch auf Schwarzzäumung. Schnee wird im Umfeld gelagert; Abtransport/Auftürmen über 80 cm nur gegen gesondertes Entgelt.

§6 Zugänglichkeit

Der Auftraggeber stellt freien, ungehinderten Zugang sicher. Bei fehlender Zugänglichkeit entfällt die Leistungspflicht für den Zeitraum. Mindestdurchfahrbreiten: Fußwege 1,40 m; Zufahrten 2,50 m; Industrieflächen 3,20 m.

§8 Haftung

Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Gesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Keine Haftung bei höherer Gewalt, Handlungen Dritter oder nicht erkennbaren Hindernissen. Sachschäden zum Zeitwert; Schäden unverzüglich schriftlich anzeigen.

§10 Preisgleitung

Jährliche Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI Deutschland). Anpassung bei Mindestlohn-/Tarifänderungen sowie relevanten Kostenentwicklungen (u.a. Energie, Kraftstoff, Streumittel).

§12 Vertragswidrige Kündigung

Bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung bleibt der Vergütungsanspruch für den gesamten Winterbetriebszeitraum bestehen. Zusätzlich pauschale Kompensation 15 %, sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

§14 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeitet; es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Partnerschaftskonditionen – Frühzahler-Vorteile

Je früher Sie nach Saisonende zahlen, desto mehr sparen Sie. Profitieren Sie von attraktiven Frühzahler-Rabatten – planbar, transparent und fair.

Zahlungseingang bis	Ihr Vorteil	Kategorie
15. März	8 %	■ Super-Frühzahler
30. April	6 %	Frühzahler
30. Juni	4 %	Sommerzahler
30. September	2 %	Standardzahler
ab 1. Oktober	0 %	Regulär (kein Rabatt)

■ **Tipp:** Beim Super-Frühzahler-Tarif (Zahlung bis 15. März) sparen Sie 8 % gegenüber dem regulären Preis – das entspricht bei einem Jahresvertrag von 600 € einem Vorteil von 48 €.